

CURRICULUM

Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschlüsse der Studienkommission Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 5. Mai und 25. Juni 2003, nicht untersagt mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Juni 2003 (GZ.52.352/25-VII/6/2003)

Geändert mit Beschluss der Studienkommission Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 5. Mai 2004; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 23. Juni 2004.

Geändert mit Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 9. Jänner und 13. März 2006; genehmigt mit Beschlüssen des Senates vom 8. März und 5. April 2006.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 24. April 2006; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 14. Juni 2006.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 8. Jänner 2007; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 25. April 2007.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 11. Juni 2007; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 13. März 2008.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 30. November 2009; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 25. März 2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 29. November 2010; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 14. April 2011

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 29. April 2013; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 18. Dezember 2013.

Geändert mit Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 12. Oktober 2015, 06. November 2015 und 14. Dezember 2015; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 20. Jänner 2016.

Geändert mit Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumental(Gesangs)pädagogik vom 10. Dezember 2018, 12. Februar 2019 und 13. Mai 2019; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 19. Juni 2019.

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 und Abs. 8 Z 3 iVm § 54 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr. 120/2002 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Ziel des Masterstudiums ist die Heranbildung des/der hochqualifizierten Instrumental(Gesangs)-pädagogen/Instrumental(Gesangs)pädagogin. Der/die Absolvent/in soll fähig sein, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden. Ausbildungsziel ist insbesondere die Weiterentwicklung der technischen und interpretatorischen Fähigkeiten im gewählten Instrument (Gesang), sowie die Fähigkeit zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit.

Unter Berücksichtigung bereits vorhandener beruflicher Praxis der Studierenden und in Anerkennung informeller Lernleistungen wird das Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik auch in projektorientierten Varianten angeboten. In den Projektvarianten der Studienrichtung sollen besondere Fähigkeiten zur Planung und Durchführung von künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Projekten sowie deren Mischformen erworben werden.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZULASSUNG

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik sind:

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlichen Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
2. der Nachweis der künstlerischen Eignung für das Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik durch Bestehen der Zulassungsprüfung.

(2) Bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung haben alle Bewerberinnen und Bewerber ein Motivationsschreiben abzugeben, in dem sie die in dem „Leitfaden für das Masterstudium für Instrumental(Gesangs)pädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“¹ zusammengestellten Fragen beantworten.

§ 3 ZULASSUNGSPRÜFUNG

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für das Masterstudium. Sie gliedert sich in folgende Teile:

1. Nachweis von für das Unterrichtsgeschehen ausreichenden Kenntnissen aus Klavier. Dieser Nachweis kann durch das Vorlegen von Zeugnissen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung über 8 Semester Klavier, Klavierpraktikum (o.Ä.) bzw. 6 Semester (für Studierende mit dem zentralen künstlerischen Fach Gitarre) Klavier, Klavierpraktikum (o.Ä.) oder durch Vorspiel mehrerer Stücke in adäquatem Schwierigkeitsgrad erbracht werden. Dieser Nachweis entfällt bei Zulassungswerbern, die als zentrales künstlerisches Fach Klavier, Orgel, Cembalo oder Tasteninstrumente der Populärmusik gewählt haben. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für das Antreten zu der im Folgenden genannten 2. Teilprüfung.

¹ Der „Leitfaden für das Masterstudium für Instrumental(Gesangs)pädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“ findet sich unter <https://www.mdw.ac.at/stdamp/?PagelId=3639>

2. Nachweis der künstlerischen Eignung im zentralen künstlerischen Fach: Vortrag mehrerer Werke im Schwierigkeitsgrad der künstlerischen Bachelor-Abschlussprüfung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

3. Orientierungsgespräch

Die in dem Motivationsschreiben enthaltenen Inhalte sind Gegenstand eines verpflichtenden (kommissionellen) Orientierungsgesprächs, das insbesondere den Möglichkeiten der Individualisierung des Masterstudiums gewidmet ist.

§ 4 NACHWEIS DER KENNTNIS DER DEUTSCHEN SPRACHE

Von Zulassungswerberinnen und –werbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist überdies eine für die Erfordernisse des Studiums ausreichende praktische Beherrschung der deutschen Sprache zu verlangen; der diesbezügliche Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist vor Zulassung zum Masterstudium eine schriftliche sowie mündliche Ergänzungsprüfung auf dem Niveau B 2 (gut oder sehr gut) vorzuschreiben ¹.

§ 5 PROJEKTORIENTIERTE VARIANTEN DES MASTERSTUDIUMS IGP

Das Studium der Projektvarianten ist nur aufgrund eines Ansuchens möglich, das eine ausführliche Beschreibung des Projekts enthält und dessen Relevanz, Innovationspotenzial und Entwicklungsfähigkeit aufzeigt. Dieses Ansuchen ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Studiensemesters zu stellen (31.1. für das WS bzw. 30.6. für das SS).

Die Entscheidung über dieses Ansuchen fällt ein dreiköpfiger Prüfungssenat aus VertreterInnen des künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Studienfelds, dabei ist das Einvernehmen mit der Leitung der betroffenen Institute sowie – im Falle künstlerischer Projekte – mit den betroffenen Lehrerinnen und Lehrern des zentralen künstlerischen Faches herzustellen.

Die endgültige Zulassung zu den Projektvarianten erfolgt nach Prüfung der Bedeckbarkeit durch das Studiendekanat für musikpädagogische Studien.

¹ Die Ergänzungsprüfung wird durch den Nachweis der Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache (z.B. Goethe-Institut, ÖSD) ersetzt. Welche Zeugnisse dafür von Studienwerbern vorgelegt werden müssen, ist der diesbezüglichen Richtlinie des Rektorats zum Nachweis von Deutschkenntnissen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu entnehmen.

§ 6 PFLICHTFÄCHER IM MASTERSTUDIUM IGP KLASSIK

Im viersemestrigen Masterstudium IGP Klassik sind 43 Semesterstunden (84 ECTS) zu absolvieren: 33 Semesterstunden (69 ECTS) im Pflichtfachbereich (zkF Gesang 36/72) sowie 10 Semesterstunden (15 ECTS) im Modulbereich (zkF Gesang 8/12). Zusätzlich sind 6 ECTS im Bereich der Freien Wahlfächer zu erwerben. Insgesamt werden auch unter Berücksichtigung der Masterarbeit 120 ECTS erworben.

Im viersemestrigen Masterstudium IGP Klassik (Projektvariante) sind 37 Semesterstunden (78 ECTS) zu absolvieren: 27 Semesterstunden (63 ECTS) im Pflichtfach bzw. Wahlpflichtfachbereich (zkF Gesang 29/66) sowie 10 Semesterstunden (15 ECTS) im Modulbereich (zkF Gesang 8/12). Weiters werden 8 ECTS durch ein Projekt im Feld sowie weitere 4 ECTS im Bereich der Freien Wahlfächer erworben. Insgesamt werden auch unter Berücksichtigung der Masterarbeit 120 ECTS erworben.

Klassik		Klassik (Projektvariante)					
4 Sem 2st.	8 SWS 42 ECTS	Das zentrale künstlerische Fach - Masterstudium 1-4 KE		4 Sem 2st.	8 SWS 42 ECTS		
[2 Sem 1st.]	[2 3	[nur für zkF Gesang: Interpretationspraktikum KE 2]		[2 Sem 1st.]	[2 3]		
		Projekt im Feld PJ		0 8			
		Projektmentoring UE		1 Sem 1 st.	1 1		
		Projektbezogenes wissenschaftliches Vertiefungsseminar SE		1 Sem 2 st.	2 2		
		Einführung in die Handlungsforschung VK		1 Sem 1 st.	1 1		
		Projektergänzung: Zur projektbezogenen Wahl zwei Lehrveranstaltungen (jeweils 2 SWS / 2 ECTS)		4 4			
1 Sem 2st.	2 2	Ensembleprojekt 1 EU		Wahlpflichtbereich: Zur Wahl zwei Lehrveranstaltungen (jeweils 2 SWS/ 2 ECTS, sofern nicht Projektergänzung) aus den links stehenden Lehrveranstaltungen und den musikwissenschaftlichen Wahlseminaren SE(siehe unten)			
1 Sem 2st.	2 2	Ensembleprojekt 2 EU (für zkF Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Gitarre und Harfe) [zkF Gesang, Streich- und Blasinstrument: Solokorrepetition 2 Sem 1st. 2]					
2 Sem 1st.	2 2	Begleitpraxis 1, 2 KE [zkF Tasteninstrumente nur, wenn nicht 2 Sem. Korrepetition absolviert]					
1 Sem 2st.	2 2	Tonsatz für MusikpädagogInnen SU					
1 Sem 2st.	2 2	Strukturanalyse und Repertoirekunde SE					
1 Sem 2st.	2 2	Interpretationsforschung und Aufführungspraxis VU					
1 Sem 2st.	2 2	Musik der Gegenwart VU					
1 Sem 2st.	2 2	Seminar zur Masterarbeit SE					
						4 4	

2 Sem 2st.	4 4	zur Wahl 2 Seminare aus:	zur Wahl 1 Seminar aus:	1 Sem 2st.	2 2
		Musikgeschichtliches Seminar 2 SE Seminar Musikalische Strukturanalyse 2 SE Kulturgeschichtliches Seminar 2 SE Musiksoziologisches Seminar 2 SE Seminar Interpretationsforschung und Aufführungspraxis 2 SE Seminar Theorie und Geschichte der Populärmusik 2 SE Seminar Volksmusik und Ethnomusikologie 2 SX Seminar Musikalische Akustik 2 SE Seminar Musikpädagogik 2 SE Seminar Kulturmanagement und Kulturwissenschaft 2 SE Seminar Gender Studies 2 SE			
1 Sem 2st.	2 3	Grundfragen der Instrumental- und Gesangspädagogik SE		1 Sem 2st.	2 3
1 Sem 1st.	1 1	Didaktik (Fortgeschrittene Klassik) SU		1 Sem 1st.	1 1
1 Sem 1st.	1 2	Lehrpraxis (Fortgeschrittene Klassik) SU		1 Sem 1 st.	1 2
1 Sem 1 st.	1 1	Lehrpraxis des Unterrichts an Musikschulen (Fortgeschrittene Klassik) SU		1 Sem 1 st.	1 1

§ 7 PFLICHTFÄCHER IM MASTERSTUDIUM IGP POPULARMUSIK

Im viersemestrigen Masterstudium IGP Populärmusik sind 39 Semesterstunden zu absolvieren: 31 Semesterstunden (68 ECTS) im Pflichtfachbereich sowie 8 (12 ECTS) im Modulbereich. Weiters sind 10 ECTS im Bereich der Freien Wahlfächer zu erwerben. Insgesamt werden auch unter Berücksichtigung der Masterarbeit 120 ECTS erworben.

Im viersemestrigen Masterstudium IGP Populärmusik (Projektvariante) sind 35 Semesterstunden zu absolvieren: 31 Semesterstunden (56 ECTS) im Pflichtfachbereich sowie 4 (6 ECTS) im Modulbereich. Weiters werden 20 ECTS durch ein individuelles künstlerisches Projekt und 8 ECTS im Bereich der Freien Wahlfächer erworben. Insgesamt werden auch unter Berücksichtigung der Masterarbeit 120 ECTS erworben.

Populärmusik		Populärmusik (Projektvariante)			
4 Sem 2st.	8 SWS 42 ECTS	Das zentrale künstlerische Fach - Masterstudium 1-4 KE bzw. das zentrale künstlerische Fach mit Projektbezug		4 Sem 2st.	8 SWS 30 ECTS
		Individuelles künstlerisches Projekt PJ			0 20
1 Sem 2st.	2 3	Komposition und Arrangement Populärmusik 5 SU		1 Sem 2st.	2 3
1 Sem 2st.	2 2	Ensemble und Ensembleleitung Populärmusik 2 SU		1 Sem 2st.	2 2
2 Sem 1st.	2 2	Multimedia 1 (Film) EU		1 Sem 2st.	2 2
1 Sem 2st.	2 2	Studiopraktikum 3 PR		1 Sem 2st.	2 2
		Wahlweise: Komposition und Arrangement Populärmusik 6 SU oder Multimedia 2 (Tanz) EU		1 Sem 2st.	2 2
		Schreibwerkstatt Populärmusik PR		1 Sem 1st.	1 1,5
1 Sem 2st.	2 2	Musikwirtschaft 2 SX		1 Sem 2st.	2 2
		Promotion in digitalen Medien PR		1 Sem 1st.	1 1,5
1 Sem 2st.	2 2	Seminar zur Masterarbeit SE		1 Sem 2st.	2 2
1 Sem 2st.	2 2	Ausgewählte Kapitel aus Theorie und Geschichte der Populärmusik VK	Zur Wahl eine Vorlesung aus den links angeführten Lehrveranstaltungen oder ein Seminar aus den untenstehenden Seminaren	1 Sem 2st.	2 2

1 Sem 2st.	2 2	Musik der Gegenwart VU			
1 Sem 2st.	2 2	zur Wahl 1 Seminar aus:			
		Musikgeschichtliches Seminar 2 SE Seminar Musikalische Strukturanalyse 2 SE Kulturgeschichtliches Seminar 2 SE Musiksoziologisches Seminar 2 SE Seminar Interpretationsforschung und Aufführungspraxis 2 SE Seminar Theorie und Geschichte der Populärmusik 2 SE Seminar Volksmusik und Ethnomusikologie 2 SX Seminar Musikalische Akustik 2 SE Seminar Kulturmanagement und Kulturwissenschaft 2 SE Seminar Musikpädagogik 2 SE Seminar Gender Studies 2 SE			
1 Sem 2st.	2 3	Grundfragen der Instrumental- und Gesangspädagogik SE	Vermittlung von Musik SE	1 Sem 2st.	2 2
1 Sem 1st.	1 2	Didaktik und Lehrpraxis (Fortgeschrittene Populärmusik) SU		1 Sem 1st.	1 2
1 Sem 2st.	2 2	Ausgewählte Kapitel der Didaktik der Populärmusik SE		1 Sem 2st.	2 2

§ 8 MODULE IM MASTERSTUDIUM

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtfächern müssen im Klassikbereich 10 Semesterstunden/15 ECTS (Studierende des zKF Gesang/Klassik: 8/12), im Populärmusikbereich 8 Semesterstunden/12 ECTS (Studierende der Projektvariante Populärmusik: 4/6) aus dem (wechselnden) Modul-Angebot jener Institute absolviert werden, die Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Instrumental-(Gesangs)pädagogik anbieten.

Die Module fassen Lehrveranstaltungen im Gesamtrahmen von jeweils 4-6 Semesterstunden (6-9 ECTS) zu einer inhaltlichen Einheit zusammen und werden im studienabschließenden Masterprüfungszeugnis ausgewiesen. Anträge von den fachzuständigen Instituten für die Einrichtung von Modulen sind an das entscheidungsbefugte Kollegialorgan für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik zu richten.

Ein 4-6 stündiges Fächerbündel (6-9 ECTS) im Wahlpflichtfachbereich des Masterstudiums Instrumental(Gesangs)pädagogik kann als Modul im Sinne der Intentionen des Studienplans betrachtet werden, wenn

- es im künstlerischen Studienfeld insbesondere der Erweiterung der künstlerischen Erfahrung im zentralen künstlerischen Fach durch geeignete Ensembleprojekte, durch Verknüpfungen künstlerischer Praxis im zentralen künstlerischen Fach mit wissenschaftlichen Fragestellungen, durch Projekte zur Professionalisierung der Bühnenpräsenz oder durch neue Formen des Musizierens in verschiedenen Stilistiken dient oder es dem Komponieren und Produzieren von Musik gewidmet ist;
- es sich im wissenschaftlichen Studienfeld – aufbauend auf den Pflichtlehrveranstaltungen und über diese hinausgehend – wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fragestellungen mit einer Forschungsperspektive widmet;

- es im pädagogischen Studienfeld die in der Pflichtlehre artikulierten Fragestellungen in innovativer Weise auf Berufsfelder bezieht, das Handlungsrepertoire der Pädagogin/des Pädagogen um neue wesentliche Felder bereichert, sich pädagogischen Fragestellungen mit einer wissenschaftlichen Forschungsperspektive oder die eigene Lehrpraxis unter Anleitung reflektiert, weiterentwickelt und dokumentiert.

Module stellen somit grundsätzlich eine Vertiefung und Erweiterung von Pflichtstudien im Masterstudium auf hohem Niveau dar. Die Belegung der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls hat darüber hinaus in einem zeitlichen Zusammenhang zu stehen.

Die/der Vorsitzende des entscheidungsbefugten Kollegialorgans für die Studienrichtung Instrumental-(Gesangs)pädagogik kann auf Antrag von Studierenden weitere Fächerbündel als Modul anerkennen, wenn diese den oben formulierten Modulkriterien entsprechen und die für das Modul vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen bereits eingerichtet sind (auch in anderen Studienrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien). Der Antrag hierzu muss vor der endgültigen Wahl des Moduls gestellt bzw. genehmigt werden.

§ 9 FREIE WAHLFÄCHER IM MASTERSTUDIUM

Zusätzlich zu den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern müssen im Masterstudium IGP Klassik Freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS (in der Projektvariante 4 ECTS) bzw. im Masterstudium IGP Populärmusik im Ausmaß von 10 ECTS (in der Projektvariante 8 ECTS) absolviert werden. Freie Wahlfächer können nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze belegt werden.

Als Freie Wahlfächer kommen sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot von in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in Betracht, insbesondere solche der Institute der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

§ 10 NACHWEIS VON VORKENNTNISSEN

Der Besuch der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzt die Ablegung einer Prüfung oder die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer der gleichfalls angeführten Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus:

Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen	Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse vermitteln
Interpretationsforschung und Aufführungspraxis	Aufführungspraxis und Interpretationsforschung (Einführung)
Musik der Gegenwart	Musik nach 1945
Kulturgeschichtliches Seminar	Einführung in die Kulturgeschichte
Seminar Interpretationsforschung und Aufführungspraxis 2	Aufführungspraxis und Interpretationsforschung (Einführung)
Seminar Theorie und Geschichte der Populärmusik 2	Stilgeschichte der Populärmusik 1
Seminar Volksmusik und Ethnomusikologie 2	Einführung in die Volksmusik und Ethnomusikologie

§11 LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN IM MASTERSTUDIUM

(1) Der Studienerfolg in Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung (VO), Vorlesung mit Übung (VU), Vorlesung mit Konversatorium (VK) oder Vorlesung mit Exkursion (VX) ist durch eine Prüfung festzustellen. Die dem Kandidaten zu stellenden Aufgaben sollen seine Kenntnisse aus dem der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilbereich des Faches unter Berücksichtigung des in den Lehrveranstaltungen behandelten und im Selbststudium erarbeiteten Stoffes erweisen.

(2) Der Studienerfolg in Lehrveranstaltungen des Typs Seminar mit Übung (SU) ist durch eine Prüfung und durch Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen festzustellen. Für eine positive Gesamtbeurteilung ist eine positive Beurteilung beider Prüfungsteile erforderlich. Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Alle anderen Lehrveranstaltungen sind als prüfungsimmanent zu betrachten. Der Studienerfolg in diesen Lehrveranstaltungstypen ist durch Beurteilung des Erfolges der Teilnahme nachzuweisen, wobei beide Möglichkeiten der Beurteilung gemäß Absatz 5 zur Anwendung kommen können.

(4) Die Prüfungsmethode(n) bzw. die Methode(n) zur Feststellung des Studienerfolges sind in sämtlichen Fällen von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters bekanntzugeben.

(5) Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 12 MASTERARBEIT

Im Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik ist eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Masterarbeit zu erstellen.

Die künstlerische Masterarbeit steht in engem Bezug zu einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Vorhaben. Sie setzt sich aus einem künstlerischen und einem schriftlichen Teil zusammen. Der künstlerische Teil der Arbeit besteht in einer dokumentierten Realisierung dieses Vorhabens, der schriftliche Teil in einer Reflexion und Kontextualisierung desselben, wobei auf die der Studienrichtung zugehörigen Fachwissenschaften Bezug zu nehmen ist und das methodische Vorgehen überprüfbar sein muss.

Die wissenschaftliche Masterarbeit besteht in der selbständigen Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen wissenschaftlichen Fach. Sie dient dem Nachweis kreativer und kritischer Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema, dessen Fragestellung und Methode den aktuellen Forschungsdiskurs reflektieren.

Für die Projektvariante gilt, dass das zugelassene Projekt Thema der künstlerischen Masterarbeit zu sein hat.

Das Recht auf Abfassung einer wissenschaftlichen Masterarbeit bleibt unberührt.

Die von den Betreuer_innen oder dem Betreuer/der Betreuerin unterschriebene Themenstellung bzw. Themenwahl muss spätestens am Ende des 2. gemeldeten Semester (spätestens am 15. Februar oder 15. Juli) des Masterstudiums erfolgen und dem Studiendekanat gemeldet werden. Mit der Masterarbeit werden 30 ECTS erworben.

Im Übrigen sind die diesbezüglichen Regelungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu beachten.

§ 13 MASTERPRÜFUNG

(1) Ziel der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik ist die Heranbildung des/der hochqualifizierten Instrumental(Gesangs)pädagogen / Instrumental(Gesangs)pädagogin. Die Absolventin / der Absolvent soll fähig sein, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden. Ausbildungsziel, insbesondere des Masterstudiums, ist die Weiterentwicklung der technischen und interpretatorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten im gewählten Instrument (Gesang), sowie die Fähigkeit zur selbständigen künstlerischwissenschaftlichen beziehungsweise künstlerisch-pädagogischen Arbeit. In den Projektvarianten der Studienrichtung sollen darüber hinaus besondere Fähigkeiten zur Planung und Durchführung von künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Projekten sowie deren Mischformen erworben werden.

(2) Die kommissionelle studienabschließende Masterprüfung besteht aus drei Teilen. Der erste Teil umfasst das zentrale künstlerische Fach, der zweite Teil stellt eine Prüfung unter instrumental(gesangs)didaktischem Aspekt dar, der dritte Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung über die künstlerische bzw. wissenschaftliche Masterarbeit. Durch diese Aufzählung wird keine verbindliche Prüfungsreihe festgelegt.

(3) Voraussetzung für den Antritt zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller Pflicht- und Wahlfächer sowie der vorgeschriebenen Module. Voraussetzung für den Antritt zum dritten Teil der kommissionellen Masterprüfung ist außerdem die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(4) Die Prüfung im zentralen künstlerischen Fach gliedert sich in 2 Prüfungsteile:
a) Vortrag eines künstlerischen Programms
b) Vortrag eines künstlerischen Programms im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsteil b) ist die positive Beurteilung aus dem ersten Prüfungsteil (a). Die Beurteilung für das zentrale künstlerische Fach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der 2 Prüfungsteile, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(5) Die/der Studierende erstellt ihr/sein künstlerisches Prüfungsprogramm gemäß den Richtlinien der jeweiligen Instrumental(Gesangs)fachgruppe gemeinsam mit dem Lehrer/der Lehrerin des zentralen künstlerischen Faches, der sie/ihn im zuletzt gemeldeten Semester unterrichtet hat. Dabei sind das Programm der internen, sowie der öffentlichen Prüfung unter dem Aspekt der persönlichen Profilbildung zusammenzustellen.

Das Vorspiel für Teil a) hat im Umfang mindestens einem Drittel eines Konzerts zu entsprechen, für Teil a) und b) zusammen ist das Ausmaß von mindestens einem Konzertprogramm zu erreichen. Das Prüfungsprogramm muss (neben den sich aus den Richtlinien ergebenden Stücken) sowohl ein Werk aus dem Bereich der Kammermusik beinhalten, als auch ein Werk aus den zusätzlichen persönlichen Schwerpunktbildungen des Studierenden (z.B.: Eigenkomposition, Improvisation, anderes Genre, Werk mit spezifischer aufführungspraktischer Problematik); dieses Stück kann bei der Prüfung kurz erläutert werden.

Abweichend von der Regelung im vorherigen Absatz gilt für die Projektvariante der Populärmusik, dass der erste Prüfungsteil (a) aus der Präsentation der erarbeiteten projektbezogenen Ton- und Bildträger besteht, sowie der Möglichkeit, Aspekte des künstlerischen Profils zu zeigen, die im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung nicht adäquat zur Geltung kommen (Vortrag eines kurzen künstlerischen Programms). Im zweiten Prüfungsteil (b) soll das Ergebnis des gewählten künstlerischen Projekts im Umfang eines öffentlichen Konzerts gezeigt werden.

(6) Die Prüfung unter instrumental(gesangs)didaktischem Aspekt umfasst gemäß den Richtlinien der jeweiligen Instrumental(Gesangs)fachgruppe Erläuterungen instrumental- bzw. gesangspädagogischer Aufgabenbereiche, sowie mehrerer, vom/von der Kandidaten/Kandidatin gewählter Werke in didaktischer, technischer, stilistischer und formaler Hinsicht; weiters schließt sie über Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an die Studien- und Prüfungsabteilung (bei der Anmeldung zur Prüfung) oder gemäß den Richtlinien der jeweiligen Instrumental(Gesangs)fachgruppe auch einen Lehrauftritt mit einem/einer fortgeschrittenen Schüler/Schülerin ein. Die zu erläuternden Werke sind (zu Demonstrationszwecken) ebenfalls zum Vortrag vorzubereiten; allfällige Schwerpunktsetzungen können eingebracht werden.

(7) Im dritten Teil der kommissionellen Masterprüfung, welche als mündliche Prüfung über die künstlerische bzw. wissenschaftliche Masterarbeit stattfindet, hat der/die Kandidat/in Kenntnisse über das Fachgebiet der Masterarbeit nachzuweisen, die über das Thema der Masterarbeit hinausgehen und dieses in einen größeren Zusammenhang stellen. Auch hier können allfällige Schwerpunktsetzungen eingebracht werden.

(8) Nach dem positiven Abschluss der kommissionellen Masterprüfung wird dem/der Studierenden der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) verliehen.

(9) Im Zeugnis über die studienabschließende kommissionelle Masterprüfung sind die Beurteilungen für die drei Prüfungsteile der kommissionellen Prüfungen gem. (3) auszuweisen. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus diesen drei Beurteilungen.

§ 14 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Entsprechende Übergangsbestimmungen sind im studienrechtlichen Teil der Satzung der mdw geregelt. Für die generelle Anerkennung der einzelnen äquivalenten Prüfungen ist eine Verordnung durch den Studiendirektor/die Studiendirektorin zu erlassen, deren Entwurf durch das zuständige entscheidungsbefugte Kollegialorgan in Studienangelegenheiten zu genehmigen ist.

ABKÜRZUNGEN

ECTS	European Credit TransferSystem
EU	Ensembleunterricht
EX	Exkursion
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KL	Kleingruppenunterricht
PR	Praktikum
PJ	Projekt
PS	Proseminar
SE	Seminar
SU	Seminar mit Übung
SX	Seminar mit Exkursion
UE	Übung
UG	Übung in Kleingruppen
VK	Vorlesung mit Konversatorium
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
VX	Vorlesung mit Exkursion
zkF	zentrales künstlerisches Fach

**ECTS-PUNKTE DES STUDIUMS IGP MASTER KLASSIK UND DER
PROJEKTVARIANTE DES STUDIUMS IGP MASTER KLASSIK (DETAILS
SIEHE STUDIENPROFIL)**

FACH	IGP Master Klassik	IGP Master Klassik (Projektvariante)
Zentrales künstlerisches Fach	42	42
Musikwissenschaftliches Seminar	2	2
Grundfragen der Instrumental- und Gesangspädagogik	3	3
Didaktik und Lehrpraxis (Fortgeschrittene Klassik) und Lehrpraxis des Unterrichts an Musikschulen (Fortgeschrittene Klassik)	4	4
Module	15	15
Freie Wahlfächer	6	4
Masterarbeit	30	30
Projekt im Feld		8
Weitere LV im Projektbereich sowie projektergänzende LV aus dem Regelstudienplan		8
Weitere LV aus dem künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Studienfeld	18	4

**ECTS-PUNKTE DES STUDIUMS IGP MASTER POPULARMUSIK UND DER
PROJEKTVARIANTE DES STUDIUMS IGP MASTER POPULARMUSIK
(DETAILS SIEHE STUDIENPROFIL)**

FACH	IGP Master Populärmusik	IGP Master Populärmusik (Projektvariante)
Zentrales künstlerisches Fach	42	
Zentrales künstlerisches Fach mit Projektbezug		30
Projekt im Feld		30
LV aus den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Studienfeldern	26	21
LV nur in der Projektvariante		5
Module	12	6
Freie Wahlfächer	10	8
Masterarbeit	30	20

Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik

LEHRVERANSTALTUNGSBESCHREIBUNGEN (PFLICHTFÄCHER)

1. KÜNSTLERISCHES STUDIENFELD

a) Zentrales künstlerisches Fach bzw. zentrales künstlerisches Fach mit Projektbezug: das gewählte Instrument (Gesang) bzw. das gewählte Instrument (Gesang) der Populärmusik 1-4 KE, je 2 SSt.

Text siehe Studieneingangsphase Bachelorstudium sowie Präambel („Künstlerisches Studienfeld“). In der Projektvariante der Populärmusik fließen Aufgaben im Bereich des Projektcoaching in die Tätigkeit des/der Lehrenden des zentralen künstlerischen Faches mit ein.

b) Interpretationspraktikum 1,2¹ KE, je 1 SSt.

In dieser Lehrveranstaltung werden Werke spezieller Ausrichtung, Besetzung, Epochen oder Stile erarbeitet, die das übliche Gesangsrepertoire erweitern bzw. vertiefen. Dabei ist - als Ergänzung des Unterrichts im zkF - vor allem auch an Projektarbeit, Workshops und spezielle Interpretationskurse durch (auch wechselnde) Experten gedacht.

c) Solokorrepetition 11,12² KE, je 1 SSt.

Siehe Ausführungen zu Solokorrepetition 7,8 im Bachelorstudium.

d) Ensembleprojekt 1³ EU, 2 SSt.

Ensemblearbeit in größeren und daher geleiteten bzw. dirigierten Besetzungen (vokal, instrumental oder gemischt), Hinarbeiten auf eine Aufführung. Reflexion über Probenarbeit und Probenprozess und nach Möglichkeit Einbindung der Studierenden in die Leitung der Probenarbeit. Die LV kann auch durch Teilnahme am Multimediaprojekt absolviert werden.

e) Multimedia 1 (Film)⁴ EU, 2 SSt.

Einführung in zeitgemäße Möglichkeiten der Verbindung von Musik und Film. Einführung in einschlägige benutzerfreundliche Technologien. Praktische Arbeit mit Equipment: Produktion eines kurzen Musikclips.

f) Multimedia 2 (Tanz)⁵ EU, 2 SSt.

Einführung in zeitgemäße Möglichkeiten der Verbindung von Populärer Musik (Pop, Dance, ...) und Tanz. Praktische Erarbeitung von Choreographien für die individuellen künstlerischen Projekte der Teilnehmer.

g) Ensembleprojekt 2⁶ EU, 2 SSt.

Inhalte wie Ensembleprojekt 1

¹ für zkF Gesang

² für zkF Gesang, Streich- und Blasinstrumente

³ nicht für zkF Instrument / Gesang der Populärmusik

⁴ für zkF Instrument / Gesang der Populärmusik

⁵ für Studierende IGP Master Populärmusik (Projektvariante)

⁶ für zkF Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Gitarre und Harfe

h) Begleitpraxis 1,2¹ KE, je 1 SSt.

In dieser Lehrveranstaltung üben Studierende mit zKF Klavier all jene Fähigkeiten, die sie in Stand setzen, neben ihren interpretatorischen und pädagogischen Kompetenzen am Instrument auch als Begleiter möglichst vielfältig einsetzbar zu sein. Praktische Übungen aus Gebieten wie Blattspiel, Partiturspiel, angewandte Harmonielehre, Transposition, Generalbass etc. sollen es ermöglichen, kurzfristig gestellte Aufgaben wendig und mit Übersicht lösen zu können. Die Veranstaltung entfällt bei Studierenden mit zKF Klavier ganz oder teilweise, wenn im Bachelorstudium ein oder zwei Ensemblefächer Korrepetition zum Gegenstand hatten.

Sie ist nicht verpflichtend, wenn im Bachelorstudium der Schwerpunkt „Korrepetition“ belegt wurde. Bei Studierenden mit anderen Instrumenten/Gesang vertieft die Lehrveranstaltung hinsichtlich Ziel und Inhalt die Lehrveranstaltung „Klavier für andere Instrumente und Gesang“ aus dem Bachelorstudium, besonders, was den Einsatz des Klaviers als Begleitinstrument beim Unterrichten des eigenen Instruments (Gesangs) anbelangt.

i) Ensemble und Ensembleleitung Populärmusik 2² EU, 2 SSt.

Erarbeitung spezieller Aufgabenstellungen der Leitung von Gruppen im Bereich der Genres und Stile der Populärmusik. Realisierung (Einstudierung und Präsentation) von eigenen Kompositionen und Arrangements durch die Studierenden. Bezug zur Lehrveranstaltung „Komposition und Arrangement Populärmusik 4“, angeboten, wenn möglich in Personalunion im gleichen oder darauf folgenden Semester.

j) Tonsatz für Musikpädagogen¹ SU, 2 SSt.

Voraussetzung: Absolvierung der LV Satzlehre 5

Aufbauend auf den Lehrveranstaltungen Satzlehre des Bachelorstudiums tonsetzerische Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Berufsfelds (Arrangements, elementare Komposition, „Handstücke“, Einrichtung von Kompositionen etc.)

k) Komposition und Arrangement Populärmusik 5² SU, 2 SSt.

Erarbeitung spezieller Formen und Konzepte des Komponierens und Arrangierens in verschiedenen Stilfeldern. Auswahl und Schwerpunktsetzung durch jährlich wechselnde Dozenten bzw. Dozentinnen aus dem In- und Ausland. Musikalisch-kreative Arbeit im Spannungsfeld zwischen dem Studium ausgewählter (Personal-)Stile und der individuellen Profilbildung der Studierenden. Zur Realisierung der Kompositionen und Arrangements soll die Lehrveranstaltung in Verbindung mit „Ensemble und Ensembleleitung 2“ angeboten und absolviert werden.

l) Komposition und Arrangement Populärmusik 6³ SU, 2 SSt.

Komponieren und Arrangieren für orchestrale Besetzungen in unterschiedlichen Stilistiken und Crossovermöglichkeiten (z.B. Jazz/Klassik, World/Elektronik etc.). Realisierung der Kompositionen bzw. Arrangements im Rahmen der institutsübergreifenden Lehrveranstaltung „CUBE – Crossover Orchestra“ der mdw.

¹ nicht für zKF Instrument / Gesang der Populärmusik

² für zKF Instrument / Gesang der Populärmusik

³ für Studierende IGP Master Populärmusik (Projektvariante)

m) Studiopraktikum 3¹ PR, 2 SSt.

Aufnahme von Interpretationen, Kompositionen und Arrangements von Studierenden.

Die Studierenden werden mit einem Ensemble ihrer Wahl (oder auch mit vorbereitetem Material) von der Planung der Stücke, über Aufnahmemethoden, bis hin zum fertigen Mix und Erstellung einer CD geleitet. Im Rahmen der Studioarbeit sollen in geeigneter Form auch ausgewählte Themen angesprochen und erklärt werden: Stereomikrofonierung, Intensitäts- bzw. Laufzeitstereofonie, praktische Anwendung von Equalizern, Compressoren, Gates und Effektgeräten.

Keyboards und Sounds im Studioeinsatz, instrumentenspezifisches Arbeiten, Einsteigen, digitaler Schnitt, Crossfades, Mixing Basics.

Mixdown der aufgenommenen Songs und schließlich Erstellung einer CD im Red Book Format. Gelungene Studioproduktionen können im Rahmen der künstlerischen Masterprüfung präsentiert werden.

n) Schreibwerkstatt Populärmusik² PR, 1 SSt.

Einführung in die Arbeit mit künstlerisch und wirtschaftlich relevanten Textsorten der Populärmusik: Song-Lyrics, Raptexpte; Promotion- und Preetexte, Förderanträge etc. Praktisches Schreiben solcher Texte, Reflexion und Diskussion der Ergebnisse.

2. PÄDAGOGISCHES STUDIENFELD

a) Grundfragen der Instrumental- und Gesangspädagogik SE, 2 SSt.

Die Lehrveranstaltung soll die Zielstellungen des Instrumental- und Gesangsunterricht in größere gesellschaftliche, bildungstheoretische sowie pädagogische und psychologische Zusammenhänge rücken, dabei wird auf die vorhandene Berufspraxis der Studierenden explizit Bezug genommen. Es geht darum, die Bildungsaufgabe der Musikschule ansprechen und die Instrumental- und Gesangspädagogik daraufhin befragen, inwieweit sie Beiträge dazu leistet, „die Sachen zu klären und die Menschen zu stärken“ (Hartmut von Hentig).

b) Ausgewählte Kapitel der Didaktik der Populärmusik¹ SE, 2 SSt.

Auseinandersetzung mit Themen und Texten der Didaktik der Populärmusik, populärmusikspezifische instrumental- und gesangspädagogische Aufgabenstellungen in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern, Diskussion von Unterrichtsmaterialien, Entwicklung und Diskussion eigener Unterrichtskonzepte, Perspektiven regionaler Jugend- und Kulturarbeit, Diskussion von Modellprojekten, Einbeziehung von Gästen (z. B. Fachreferenten der Landesmusikschulwerke einzelner Bundesländer), mündliche und schriftliche Darstellung didaktischer Themen.

c) Vermittlung von Musik SE², 2 SSt.

Theorie und Praxis der Vermittlung von Musik als Aufgabe professioneller MusikerInnen in Kooperation mit MusikpädagogInnen, Europäische Perspektiven der Künstler- und Publikumsentwicklung (Artist Development, Audience Development), Präsentation und Diskussion von „good practice“-Modellen, Einbeziehung von Gästen, Planung von Vermittlungsaktivitäten als Teil der Organisation von Konzerten.

c) Didaktik (Fortgeschrittene Klassik) SU, 1 SSt. sowie Lehrpraxis (Fortgeschrittene Klassik)

¹ für zKf Instrument / Gesang der Populärmusik

² für Studierende IGP Master Populärmusik (Projektvariante)

SU, 1 SSt. für „Klassik“ bzw. Didaktik und Lehrpraxis (Fortgeschrittene Populärmusik) SU, 1 SSt. für „Populärmusik“

Diese Lehrveranstaltung beschäftigt sich mit fortgeschrittenen Schülern, die sich intensiv mit ihrem Instrument und Musik auseinandersetzen, evtl. an Wettbewerben teilnehmen wollen oder sich auf ein Musikstudium bzw. eine dafür notwendige Aufnahmeprüfung vorbereiten möchten. Die Perfektionierung des musikalischen, instrumentalen und interpretatorischen Könnens, die Entwicklung von Interpretationskonzepten, das Schließen von Lücken und das Nachholen von Versäumtem, das Entwickeln der Ausdrucksfähigkeit und des Präsentierens am Podium, das Umgehen mit der allgemein belastenden Wettbewerbssituation auch von Aufnahmeprüfungen sowie die Auseinandersetzung mit den gewünschten oder möglichen Zielen der Schüler und deren Beratung spielen hier eine wichtige Rolle.

Mögliche Durchführung als „Teamteaching“ von Universitätslehrkraft und Studierenden (als „Assistenten“) mit einem Schüler der oben beschriebenen Zielgruppe als Lehrschiiler.

In der LV Lehrpraxis (Fortgeschrittene Klassik) haben die Studierenden zudem 12 Unterrichtseinheiten im Selbststudium nachzuweisen.

d) Lehrpraxis des Unterrichts an Musikschulen (Fortgeschrittene Klassik) SU, 1 SSt.

Hospitationen und Unterrichtsversuche an Musikschulen mit ausgewiesener Studienvorbereitender Abteilung (z. B. Johann Sebastian Bach Musikschule Wien „Intensivausbildung“ bzw. „Special Classes“) bzw. in universitären Vorbereitungslehrgängen.

3. WISSENSCHAFTLICHES STUDIENFELD

a) Strukturanalyse und Repertoirekunde¹ SE, 2 SSt.

Im Seminar werden die ineinander vernetzten Aspekte von Form, Struktur, Stil und Idee einer Komposition reflektiert sowie die Übertragung der Intention des Komponisten in eine adäquate musikalische Interpretation anhand von Repertoirewerken (wie auch von repertoirefremden Vergleichswerken) diskutiert. Unterschiedliche Methoden sowohl auf struktureller Basis (u.a. Stimmführungsanalyse nach Schenker, motivische Analyse nach Réti, atonale Erklärungsmodelle nach Forte) sowie von semantischer Natur (rhetorische Prinzipien und Figuren, inhaltliche Deutungsmodelle) werden zur Erklärung und Darstellung der Werke herangezogen und kritisch beleuchtet.

b) Interpretationsforschung und Aufführungspraxis VU, 2 SSt.

Auf der Einführungsvorlesung im Bachelorstudium aufbauend behandelt die Lehrveranstaltung jeweils für einen größeren historischen Zeitraum Fragen aus dem Gebiet der historischen Musizierpraktiken, der Aufführungsgeschichte bzw. der historischen und theoretischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der musikalischen Interpretation. Um den Übungscharakter sicher zu stellen, wird die Höchstzahl dieser Veranstaltung mit 15 TeilnehmerInnen festgesetzt.

c) Ausgewählte Kapitel aus Theorie und Geschichte der Populärmusik² VK, 2 SSt.

Voraussetzung: Absolvierung der LV „Stilgeschichte der Populärmusik 1 und 2“

Spezialvorlesung zu Themen der Jazz- und Populärmusikforschung mit jährlich wechselnden Dozenten bzw. Dozentinnen aus dem In- und Ausland. Themenbeispiele: Geschichte des Swing, Hard Rock und Heavy Metal, populäre Musik in Österreich seit 1945, Jazz & Elektronik, Aspekte der Weltmusik: Indien, afroamerikanische Kultur am Beispiel Soul & Funk, DJ Music: Einführung in House, Techno, Drum & Bass etc., weibliche Popstars der 80er und 90er Jahre, Duke Ellington: Originale und Interpretationen etc. Die Lehrveranstaltung kann auch als Ringvorlesung angeboten werden.

d) Musik der Gegenwart VU, 2 SSt.

¹ nicht für zkF Instrument / Gesang (Populärmusik)

² für zkF Instrument / Gesang (Populärmusik)

Voraussetzung: Absolvierung der LV „Musik nach 1945“

Diese Lehrveranstaltung dient zur Ergänzung und Vertiefung. Es werden einzelne musikhistorische Aspekte zur Musik der Gegenwart behandelt, wobei „Gegenwart“ auch musikalische Phänomene der Populärmusik, des Jazz oder des Cross Over meint. Die Lehrveranstaltung verlangt einen notwendig problemorientierten Ansatz und interdisziplinäre Zugangsweisen. Um den Übungscharakter sicher zu stellen, wird die Höchstzahl dieser Veranstaltung mit 15 TeilnehmerInnen festgesetzt.

e) Musikwirtschaft 2¹ VK, 2 SSt.

Einführung in Selbstmanagement für Studierende der Populärmusik. Institutionen der Musikwirtschaft in Österreich / international, Urheberrecht, Vertragsrecht, Booking, Gestaltung von Promotion-Material, Möglichkeiten des Internet etc. Begleitend sollen Exkursionen zu Institutionen und Ereignissen des (österreichischen) Musikmarkts stattfinden.

f) Promotion in digitalen Medien 2 PR, 1 SSt.

Einführung in zeitgemäße Möglichkeiten der Darstellung musikalischer Produkte in digitalen Medien: Gestaltung von Websites, Präsenz in sozialen Netzwerken, Hochladen von Audios und Videos in Webprogrammen, neue technische und ästhetische Entwicklungen in diesem Feld.

g) Seminar zur Masterarbeit SE, 2 SSt.

DiplomandInnenseminare sind derzeit für die folgenden wissenschaftlichen Fächer eingerichtet: Musikgeschichte, Musikalische Strukturanalyse, Musiksoziologie, Interpretationsforschung und Aufführungspraxis, Volksmusik und Ethnomusikologie, Kulturmanagement und Kulturwissenschaft, Theorie und Geschichte der Populärmusik, Tonsatz, Instrumental- und Gesangspädagogik

sowie zwei Seminare zur Wahl aus verschiedenen musikwissenschaftlichen Fächern, 4 SSt. (für zkF Instrument / Gesang der Populärmusik dagegen: ein Seminar, 2 SSt.)

h) Musikgeschichtliches Seminar 2

Ausführungen zum Fachinhalt siehe Musikgeschichtliches Seminar 1 im Bachelorstudium.

i) Seminar Musikalische Strukturanalyse 2

Das Seminar dient der umfassenden (integrativen) Sicht des Kunstwerks über die Grenzen der Fachgebiete hinweg (unter Einschluss von musikästhetischen, -historischen, -psychologischen und -soziologischen Fragestellungen). Fokussiert auf einen inhaltlichen Schwerpunkt werden unter Einbeziehung von wissenschaftlicher Literatur eigenständige Analysen erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

j) Kulturgeschichtliches Seminar 2

Voraussetzung: Absolvierung der LV „Einführung in die Kulturgeschichte“

Ausführungen zum Fachinhalt siehe „Kulturgeschichtliches Seminar 1“ im Bachelorstudium.

¹ für zkF Instrument / Gesang (Populärmusik)

² für Studierende IGP Master Populärmusik (Projektvariante)

k) Musiksoziologisches Seminar 2

Theoretische Ansätze und pädagogische Reflexion.

Aufbauend auf dem „Musiksoziologischen Seminar 1“ werden Veränderungen der musikalischen Produktion, Distribution und Rezeption exemplarisch an historischen Entwicklungsstufen der musikalischen Praxis aufgezeigt. Eine Einführung in musiksoziologische Theorien, die für die musikpädagogische Praxis relevant sind, erfolgt durch seminaristische Behandlung theoretischer Konzepte wie z.B. „Musikalisches Handeln“, „Musikalische Praxis“, „Musikwirtschaft“, „Öffentlichkeit“, „Mutationen musikalischen Verhaltens“, „Musik- und Kulturpolitik“, „Mediamorphose des Musiklebens“.

l) Seminar Interpretationsforschung und Aufführungspraxis 2

Auf der Einführungsvorlesung im Bachelorstudium aufbauend behandelt die Lehrveranstaltung im Ausgang von einer spezielleren Thematik bzw. konkreten Fallbeispielen Fragen aus dem Gebiet der historischen Musizierpraktiken, der Aufführungsgeschichte bzw. der historischen und theoretischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der musikalischen Interpretation

m) Seminar Theorie und Geschichte der Populärmusik 2

Voraussetzung: Absolvierung der LV „Stilgeschichte der Populärmusik 1“

Heranführung an Themen und Texte der interdisziplinären Populärmusikforschung. Auseinandersetzung mit ausgewählten Studien zu Stilfeldern der Populärmusik. Einführung in Forschungs- methoden. Planung und Durchführung von Recherchen (Datenerhebung/Feldforschung, Datenauswertung/Interpretation, Formen der Darstellung/Präsentation). Die Seminararbeiten der Studierenden können verschiedene Aspekte eines Rahmenthemas behandeln (z. B. „Kulturelle Jugend-Stile und deren musikalische Ausdrucksformen in Wien“). Die Weiterführung der Lehrveranstaltung durch ein Modul ist denkbar und wünschenswert, etwa im Sinne einer wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung eines Themas.

n) Seminar Volksmusik und Ethnomusikologie 2 SX

Voraussetzung: Absolvierung der LV „Einführung in Volksmusik und Ethnomusikologie“

Die Lehrveranstaltung führt in weitere Spezialthemen der Volksmusik bzw. Ethnomusikologie ein, die in der Folge zur Abfassung einer Masterarbeit führen kann. Der thematischen Vielfalt aus dem Fach Volksmusik/Ethnomusikologie sind dabei keine Grenzen gesetzt: Akzente der Kultur- und Gesellschaftspolitik, Inhalte zu ausgewählten musikalischen Stilen oder Gattungen, zur Typologie, zu Methoden von Feldforschung und Analyse sowie Fragen der Ästhetik stehen zur Diskussion. Des weiteren können Arbeiten zur Wissenschaftsgeschichte oder über Bereiche der ethnomusikologischen Literatur Berücksichtigung finden.

o) Seminar Kulturmanagement und Kulturwissenschaft 2 SE

Inhalte siehe Ausführungen zum Seminar Kulturmanagement und Kulturwissenschaften 1 im Bachelorstudium.

p) Seminar Musikpädagogik SE

Im Sinne sowohl theorieentwickelnder wie angewandter Musikpädagogik ist die Lehrveranstaltung vor allem zentralen Fragen Inklusiver Musik und Instrumental(Gesangspädagogik, Formen des Lehrens und Lernens in verschiedenen instrumentalen und vokalen Lernwelten und musikalischen Communities of Practice sowie der Theorie und Didaktik des musikalischen/musikpädagogischen Arbeitens in Gruppen gewidmet.

4. SPEZIELLE LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN PROJEKTVARIANTEN

a) Projekt im Feld PJ (keine Präsenzzeiten an der Universität, 8 ECTS)

In der Regel einjähriges, von den Studierenden weitgehend eigenverantwortetes und selbständig durchzuführendes Projekt im Berufsfeld, das zu reflektieren und zu dokumentieren ist.

Das Projekt kann dem Aufführen, Erfinden, Erforschen und Vermitteln von Musik gewidmet sein: Somit können im Projekt künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Aspekte miteinander verwoben sein, d.h. ein Projekt muss nicht eindeutig einer der drei Säulen des IGP-Studiums zuzuordnen sein.

b) Individuelles künstlerisches Projekt (30 ECTS)

Durchführung im Plenum aller Studierenden der Projektvariante Populärmusik zu Beginn jedes Semesters gemeinsam mit den Lehrenden der jeweils beteiligten zentralen künstlerischen Fächer, evtl. gewählten Betreuerinnen der Masterarbeiten und der LeiterIn der LV „Vermittlung von Musik“: Planung und Reflexion der Durchführung der individuellen künstlerischen Projekte der Studierenden: Es sind unabhängig von der künstlerischen Masterprüfung mindestens drei öffentliche Aufführungen des Projekts zu planen und durchzuführen, wobei zumindest eine der drei Aufführung von Aktivitäten zur Musikvermittlung begleitet werden soll. Im Plenum werden Themen wie Probenarbeit, Veranstaltungsorganisation, Bühnenkonzept, Funktion des Projekts im jeweiligen sozialen Kontext, Verwertung und Nachbearbeitung der Auftritte etc. besprochen und der weitere Verlauf des Projekts geplant. Die Übernahme von Rollen durch Studierende in Projekten anderer Studierender (InterpretIn, Projektdokumentation als Masterarbeit, ...) ist im Sinne der Förderung von Teambildungen möglich und erwünscht.

c) Projektmentoring UE (1 st. / 1 ECTS)

Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung des Projekts durch Erarbeitung und Evaluierung von Arbeitsplänen, Protokollen, Videoaufnahmen und anderen Dokumentationen.

Hospitation, Supervision und Beratung vor Ort durch den/die MentorIn.

Studienberatung durch Auswahl der projektergänzenden Lehrveranstaltungen sowie weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich. Beratung bei der Auswahl der Module.

Evaluierung der Projektdurchführung und der abschließenden Reflexion/Dokumentation. Fachspezifische Durchführung privatissime und in Kleingruppen.

d) Projektbezogenes wissenschaftliches Vertiefungsseminar (2 st. / 2 ECTS)

Die Lehrveranstaltung ist der gezielten Gewinnung von projektrelevantem Hintergrundwissen gewidmet. Dies geschieht durch die Lektüre von auf das konkrete Projekt bezogener Fachliteratur und die gemeinsame seminaristische Reflexion der solcherart gewonnenen Einsichten. Die Lehrveranstaltung ist auch der Ort, erste Erwägungen zu einer auf das Projekt bezogenen Masterarbeit anzustellen.

e) Einführung in die Handlungsforschung VK (1 st. / 1 ECTS)

Einführung in Definitionen, Methoden, Probleme und Gütekriterien von Forschung, die von Betroffenen durchgeführt wird und die auf die Veränderung von Handlungsfeldern gerichtet ist (Action Research, Handlungsforschung, Design-Based Research etc.)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Qualifikationsprofil.....	3
§ 2 Voraussetzungen zur Zulassung.....	3
§ 3 Zulassungsprüfung	3
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache	4
§ 5 Projektorientierte Varianten des Masterstudiums IGP	4
§ 6 Pflichtfächer im Masterstudium IGP Klassik.....	5
§ 7 Pflichtfächer im Masterstudium IGP Populärmusik	7
§ 8 Module im Masterstudium	8
§ 9 Freie Wahlfächer im Masterstudium	9
§ 10 Nachweis von Vorkenntnissen	9
§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen im Masterstudium	9
§ 12 Masterarbeit.....	10
§ 13 Masterprüfung.....	10
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	12
Abkürzungen.....	13
ECTS-Punkte der Normal- und der Projektvariante des Studiums IGP Master Klassik.....	13
ECTS-Punkte der Normal- und der Projektvariante des Studiums IGP Master Populärmusik	14
Lehrveranstaltungsbeschreibungen (Pflichtfächer)	15
Künstlerisches Studienfeld.....	15
Pädagogisches Studienfeld.....	18
Wissenschaftliches Studienfeld	19
Spezielle Lehrveranstaltungen in den Projektvarianten.....	21
Inhaltsverzeichnis	23